

burg wegen des erhöhten Anschlags sich gravirt befunden und dahero Moderation zu suchen und Gravamina zu übergeben erboten, welches auch ihrem Bericht nach also erfolget und dieselben dem Churfürst zu Sachsen ꝛc. eingeschickt worden seyn sollen. So haben auch die andern Stände, welche nochmals Moderation begehren, oder der beschehenen Erhöhung sich beschweren wollen, derowegen ihre Gravamina und Documenta künfftig zu übergeben und sonsten ihr Recht protestando ihnen allenthalben vorbehalten.

§. 9. Und nachdeme wegen Ausführung der Wolle in fremde Nationen zu wider des Heil. Röm. Reichs Ao. 1566. 77. 94. 1603. aufgerichteten Abschiede, mehrmals von den Ständen für gut angesehen worden, sintemal das Churfürstliche Haus Brandenburg und das Fürstliche Haus Pommern hierunter fürnehmlich interesirt, Ihre Churfürstl. und Fürstl. Gn. Gn. aber damals ihre Rätthe nicht zur Stelle gehabt, daß diesem Punct biß uf jezige Zusammenkunft Anstand gegeben werden solle. Dieweil aber der Churfürst zu Brandenburg diesen Tag zu beschicken sich entschuldiget und wegen Herzog Philipp Juliußens zu Pommern sich für dißmahl niemand angegeben, der Pommerische Abgesandte auch, Stettinischen Theils, darauf nicht gnugsam instruiert und sonsten ezliche Stände gemangelt und nicht zur Stelle gewesen: Als hat nothwendig diser Punct abermahls biß uf künfftigen Probationstag verschoben werden müssen.

Den Wollens-
Kauf und
Ausfuhr betr.

§. 10. Was auch zu unterschiedlichen mahlen und fast bey allen Zusammenkünften erinnert, bedacht, beschloßen und verabschidet worden, daß nemlich die Crays-Reste zu bezahlen, des bey dem Rath zu Leipzig aufgenommenen Geldes und Wieder-Erstattung etlichen Ständen, ihrer ausgelegten Zehrungs-Kosten, auch sonsten zu Beförderung des Crayses Wohlfarth, wie dann auch der zu der Niderländischen Legation, so wohl die andern, dem Westphälischen bedrängten Crays zu gute, bewilligte Monath in die benannte Legstatt unsäumlichen einbracht werden solle, daselbige ist vor dißmahl auch wiederhohlet und derentwegen bey den Ständen gnugsam Erinnerung angewandt und was ein oder der ander Stand noch zu erlegen schuldig, denselbigen ein Verzeichniß zu gestellt worden; was sie dann, die etwas im Rest und Hinterstande seynd, hierauf sich aller Gebühr zu erzeigen erboten.

Crays-Rest-
stanten betr.

§. 11. Als seynd endlich die general- und privat-Guardinen, samt den Münzmeistern, ihres Amtes und geleisteten Pflicht treulichen erinnert und die Schlüssel dem Crays-Secretario in den Fahr-Büchsen versigelt wiederumb zugestellt worden.

Generale
Münz-Erin-
nerung.

Ober-Sächs. Crays-Abschiede.

§

§. 12.